

Informationsblatt

ZEITUNGS- und ZEITSCHRIFTENVERLAG

Stand - März 2016

1. Gewerbefreiheit

Die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten periodischer* Druckwerke durch das Medienunternehmen des Medieninhabers sowie der “Kleinverkauf” periodischer Druckschriften sind aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen und bedürfen somit keiner Gewerbebeanmeldung (§ 2 Abs. 1 Z. 18 GewO 1994).

Die obigen Tätigkeiten führen auch nicht zur Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Unter “Herausgabe” ist auch die Abwicklung des Anzeigengeschäftes zu verstehen, die mit dem Herausbringen eines periodischen Druckwerkes durch den Medieninhaber verbunden ist. Hierfür ist ebenfalls keine Gewerbebeanmeldung erforderlich. Werden hingegen Anzeigen nicht durch den Medieninhaber oder Verleger selbst, sondern durch einen Dritten vermittelt, ist hierfür eine Gewerbeberechtigung erforderlich (Fachgruppe Werbung - Informationen unter der Telefonnummer 05-90909-4711).

Für den Großhandel mit (fremden!) Zeitungen und Zeitschriften ist ein Handelsgewerbe (§ 124 Z. 10) erforderlich. Der Buch- und Kunstverlag sind freie Gewerbe, die eine Gewerbebeanmeldung erfordern, sofern es sich nicht um den Selbstverlag des Urhebers handelt.

2. Steuer- und Sozialversicherungspflicht:

Wie jede andere selbständige Tätigkeit unterliegt auch der Zeitungs- und Zeitschriftenverlag dem Einkommens- und dem Umsatzsteuergesetz.

Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt und bei der Sozialversicherungsanstalt OÖ.

3. Impressum

Das [Mediengesetz](#) enthält eine Reihe von Bestimmungen, die der Offenlegung von Verantwortlichkeiten dienen.

Jedes Medienwerk muss enthalten (§ 24 Abs. 1 MedG):

- Name oder Firma des Medieninhabers (Verlegers) und des Herstellers
- Verlags- und Herstellungsort (Druckerei)

4. Ablieferungspflichten (Bibliotheksstücke):

Nach der [Pflichtablieferungsverordnung](#) vom 26.08.2009 ist von jedem Druckwerk, das in OÖ erscheint, binnen einem Monat folgende Anzahl abzuliefern:

Periodische Druckwerke:

Oberösterreich	Anzahl
Österreichische Nationalbibliothek	4
OÖ Landesbibliothek	3
Universitätsbibliothek Linz	2

Sonstige Druckwerke:

Oberösterreich	Anzahl
Österreichische Nationalbibliothek	2
OÖ Landesbibliothek	2
Universitätsbibliothek Linz	1

6. Interessensvertretung

Da eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer nicht gegeben ist, besteht für Zeitungs- und Zeitschriftenverleger keine gesetzliche Interessensvertretung.

Es gibt jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Interessensvertretung

Verband österreichischer Zeitungen (VÖZ)

1010 Wien, Wipplingerstraße 15

Tel. 01/533 79 79-0, Fax DW 22

www.voez.at

Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband

1010 Wien, Renngasse 12

Tel. und Fax: 01/319 7001

*Ein periodisches Druckwerk liegt vor, wenn ein Druckwerk unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern mindestens 4 Mal innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich (in gleichen oder ungleichen Abständen) erscheint und ein gewisser inhaltlicher bzw. gestalterischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Nummern besteht.